

Wahlbekanntmachung: Wahl zum 49. Studierendenparlament

Gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments an der Ruhr-Universität Bochum wird hiermit bekannt gegeben: Die Wahl zum **49. Studierendenparlament** an der Ruhr-Universität Bochum findet in der Zeit vom

07. bis 11. Dezember 2015

statt. An den Wahltagen dauert die Wahlzeit jeweils von **09.00 Uhr bis 16.00 Uhr**. Wahlorte für die Studierenden der Fächer der

Fakultät für Maschinenbau, Fakultät für Bauingenieurwesen		CIP Insel IC 03
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, Angewandte Informatik		Cafeteria ID
Fakultät für Physik und Astronomie, Fakultät für Mathematik, Fakultät für Geowissenschaften, Arbeitswissenschaften, Deutschkurs, Studienkolleg		Cafeteria NA
Fakultät für Chemie und Biochemie, Fakultät für Biologie und Biotechnologie, Neuroinformatik, Neuroscience		Cafeteria NC
Medizinische Fakultät, Fakultät für Sportwissenschaft	sind	Cafeteria MA
Fakultät für Evangelische Theologie, Fakultät für Katholische Theologie, Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik, Fakultät für Psychologie, Fakultät für Geschichtswissenschaft		Cafeteria GA
Fakultät für Philologie, Fakultät für Ostasienwissenschaften		Cafeteria GB
Juristische Fakultät, Humanitäre Hilfe, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Fakultät für Sozialwissenschaft, Organisational Management, Development Management		Cafeteria GC

WAHLBERECHTIGUNG/WÄHLBARKEIT

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 29. November 2015 an der Ruhr-Universität eingeschrieben sind. Wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 19. November 2015 eingeschrieben sind. Die Zugehörigkeit zu einem Wahlort richtet sich nach dem von der Ruhr-Universität geführten ersten Studiengang.

BRIEFWAHL

Es erfolgt keine gesonderte persönliche Wahlbenachrichtigung. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck oder formlos bis zum 3. Dezember 2015 bei dem Wahlleiter der

- Der Wahlausschuss der Studierendenschaft -

Studierendenschaft (c/o AStA), Universitätsstr. 150, 44780 Bochum, eingegangen sein. Die Stimmabgabe durch Briefwahl muss spätestens am 11. Dezember 2015 bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter abgegeben worden sein. Die Unterlagen können entweder im Raum GB 02/60 bis spätestens 16 Uhr abgegeben werden oder im AStA-Sekretariat, Raum SH 005, bis 10 Uhr eingereicht werden. Außerdem ist zu beachten, dass bei postalischer Zusendung die Unterlagen bis Donnerstag, den 10. Dezember abgeschickt werden sollten, da der Briefkasten des Wahlausschusses am Freitag, den 11. Dezember 2015 letztmalig um 12 Uhr geleert wird. Wenn eine Briefwahl beantragt wurde, ist die persönliche Stimmabgabe nicht mehr möglich.

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge, die von mindestens 43 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind, können bis zum Donnerstag, 19. November 2015, 12.00 Uhr, bei dem Wahlleiter, Raum SH 0/72 im Studierendenhaus oder im AStA-Sekretariat, Raum SH 008, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, eingereicht werden. Sie haben außerdem in digitaler Form vorzuliegen. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterstützung des Wahlvorschlags.

Der Wahlvorschlag kann entweder nur eine Kandidatin/einen Kandidaten oder die Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene, unwiderrufliche Einverständniserklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen.

AUSZÄHLUNG

Die Auszählung kann am Samstag, dem 12. Dezember 2015 ab ca. 9:00 Uhr im Hörsaal HGB 10, Universitätsstr. 150, 44780 Bochum, verfolgt werden.

Die Wahl des 48. Studierendenparlaments erfolgt nach folgendem Wahlsystem:

1. Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen nach Wahllisten. Wahllisten können
 - a. nur den Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten enthalten (Einzelliste) oder
 - b. mehrere Namen in einer von der Gruppe festgelegten Reihenfolge enthalten (Gruppenliste).

Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

3. Jede Wählerin/jeder Wähler hat nur eine Stimme. Diese gibt sie/er für die Kandidatin/den Kandidaten einer Einzelliste oder für die Kandidatin/den Kandidaten einer Gruppenliste ab.

4. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Sainte-Lague/Schepers Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt.

5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament verringert sich entsprechend.

6. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

7. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt 35. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bochum, 9. November 2015

gez.

Simon Gutleben
(Wahlleiter)

Sarah Liemburg
(stv. Wahlleiterin)